

Phoenix Kapitaldienst Sachstandsinformation 2020.09.24

Ich teile meinen Phoenix Mandanten mit, dass ein Musterklageverfahren für eine Musterklägerin bereits erfolgreich beendet werden konnte.

Die BaFin hat das Verfahren verloren. Sie musste sich endgültig geschlagen geben und muss jetzt auch noch sämtliche Verfahrenskosten für alle Instanzen, bis zum Europäischen Gerichtshof und wieder zurück, tragen.

Das ist eine positive Nachricht. Den wegen des gewonnenen Musterverfahrens, wird nun auch in allen anderen 300 Verfahren gegen die BaFin weiterverhandelt. Diese Verfahren werden ebenfalls gewonnen werden. Es wird in Kürze terminiert. Auch in diesen 300 weiteren Verfahren wird das Gericht der BaFin sämtlichen Kosten auferlegen. Alles Geld, das die Kläger bisher vorgelegt haben, muss die BaFin Ihnen dann zurückerstatten.

Deshalb kann ich der obigen Angelegenheit nach über zehnjähriger Verfahrensdauer endlich die Beendigung der gerichtlichen Auseinandersetzung mit der BaFin über die Einsichtnahme in deren Akten mitteilen.

Sowohl Ihre Verfahren gegen die BaFin, als auch alle anderen von mir geführten, vergleichbaren Verfahren haben eine lange Vorgeschichte. Bitte gestatten Sie es mir daher, an dieser Stelle näher auf diese Vorgeschichte einzugehen, denn **sie ist wichtig:**

Staatshaftung? – Ja bitte. Die Phoenix Kapitaldienst Verfahren gegen die EdW.

Im Betrugsfall Phoenix-Kapitaldienst habe ich im Jahr 2009 insgesamt etwa 1.900 geschädigte Mandanten gegen die staatliche Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) vertreten. Die von mir vertretene Gesamtschadenssumme betrug über 60 Millionen Euro.

In dieser Sache habe ich für meine Mandanten insgesamt ca. 800 Verfahren in der ersten und – wegen vorzeitiger Klagerücknahmen – nur etwa 350 Verfahren in zweiter Instanz nach den grundlegenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH), BGH XI ZR 434/10; XI ZR 435/10; XI ZR 436/10; XI ZR 67/11 für meine Mandanten geführt und gewonnen.

Diese grundlegenden Entscheidungen habe ich federführend vorbereitet und unter Zuhilfenahme eines BGH-Anwaltes erstritten.

Meiner Auffassung nach musste der damalige Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble wegen der von mir gewonnenen Verfahren etwa 141 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung stellen, um die EdW zu kapitalisieren und die Phoenix Anleger auszuzahlen.

Das entnehme ich jedenfalls den Artikeln:“ *Die Wut der Vermögensverwalter: Der Fall Phoenix und die Reform der EdW-Beiträge*“ <https://www.dasinvestment.com/die-wut-der-vermoegensverwalter-der-fall-phoenix-und-die-reform-der-edw-beitraege/>
.DASINVESTMENT führt in diesem Beitrag folgendes aus:

„Um die Phoenix-Opfer nach jahrelangem Streit 2009 zumindest teilweise zu entschädigen, musste die EdW einen Kredit der Bundesregierung in Höhe von 128 Millionen Euro aufnehmen.“

In dem Beitrag: „Neuer Kredit nötig: EdW pleite?“ schreibt DASINVESTMENT unter der Domain <https://www.dasinvestment.com/neuer-kredit-noetig-edw-pleite/> :

„Laut „Handelsblatt“ sehe sich die EdW nicht in der Lage, die berechtigten Entschädigungsansprüche von rund 30.000 von der im Jahr 2005 erfolgten Pleite der Phoenix Kapitaldienst betroffenen Anleger zu bedienen. Daher habe der Haushaltsausschuss des Bundestages einen weiteren Kredit in Höhe von bis zu 141 Millionen Euro genehmigt. Die Zeitung beruft sich dabei auf Kreise des Gremiums.

Ein erster Kredit über 128 Millionen Euro, den der Bund Ende 2008 gewährt hatte, werde offenbar in den nächsten Wochen aufgebraucht sein. Keine Überraschung für den Verbund unabhängiger Vermögensverwalter (VuV), der seit Jahren das marode Entschädigungssystem geißelt und für eine Neuordnung eintritt. „Faktisch ist die EdW insolvent“, zitiert das Handelsblatt VuV-Chefjustiziar Nero Knapp.“

Vergleichen Sie dazu auch den Bericht: „Phoenix-Entschädigung: Bund gibt EdW neuen Millionen-Kredit“ unter <https://www.cash-online.de/berater/2011/phoenix-entschaedigung-bund-gibt-edw-neuen-millionen-kredit/48427> .

Die Phoenix Kapitaldienst Verfahren gegen die BaFin/Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung weiterer möglicher Staatshaftungsverfahren.

Zur Vorbereitung möglicher Staatshaftungsverfahren für bisher nicht ausgeglichene Schäden habe ich 2010 für Sie und etwa 300 weitere Mandanten der ehemaligen Phoenix Kapitaldienst GmbH Auskunfts-Anträge nach dem sogenannten Informationsfreiheitsgesetz (IfG) gegen die BaFin gestellt. Dieses Gesetz wurde dazu geschaffen, um Korruptionsfälle in Behörden aufzudecken und zu verfolgen.

Ich wollte mit diesen Anträgen für Sie und alle meine weiteren Mandanten herausfinden, ob sich in den Akten dieser Behörde Hinweise darauf finden lassen, ob diese Behörde ein kriminelles Unternehmen (Phoenix) vorsätzlich gedeckt hat. So wie das inzwischen auch im Fall Wirecard vermutet wird.

Sinn und Zweck meiner Anträge war genau das: für Sie und meine anderen Phoenix Mandanten herauszufinden, was das Gesetz bezweckt: Die Aufdeckung eines möglichen Korruptionsskandales in der Bundesbehörde BaFin.

Wie zu vermuten, hat sich die BaFin mit „Händen & Füßen“ und vor allem mit den 10 „Top-Anwälten“ der Kanzlei White&Case dagegen gewehrt, mir diese Akteneinsicht zu gewähren. Zur Begründung hat sich die Skandalbehörde BaFin seit über 10 Jahren auf ihre Verpflichtung zum „Geheimnis Schutz“ des betroffenen Unternehmens (Phoenix) berufen.

Tatsächlich hat der Europäische Gerichtshof in dem von mir geführten Musterverfahren entschieden, dass sich die BaFin auf den „Geheimnischutz“ berufen kann, also den eigenen, für berufliche Geheimnisse und den fremden für Geschäftsgeheimnisse der beaufsichtigten Unternehmen wie damals die Phoenix Kapitaldienst GmbH. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof hier eine Fünfjahresfrist gezogen. Mit Ablauf der fünf Jahre entfällt also der Geheimnisschutz.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung des Europäischen Gerichtshofes gefolgt und hat am 29.05.2020 die Berufung der BaFin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 23.06.2010 nach fast zehn Jahren zurückgewiesen.

Alle positiven Urteile, auch das des Europäischen Gerichtshofes, habe ich für meine Mandanten nach etwa 10 Jahren Kampf gegen diese scheinbar übermächtige Behörde, erstritten.

Ich werde nun bei der BaFin die Akteneinsicht vornehmen. Hierzu liegt mir bereits eine Liste mit Umschreibungen von Dokumenten vor, die sich in den BaFin-Akten befinden. Darunter auch solche Dokumente, die im Titel u.a. „Geldwäschanzeige“ o.ä. aufweisen und somit also Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen über die Aktivitäten der BaFin anbieten.

Sollte die Akteneinsicht, die ich jetzt, nach über 10 Jahren für meine Mandanten nehmen darf, nun ein korruptes, strafbares Verhalten ergeben, werde ich prüfen, ob es trotz der Regelung des § 4 Abs. FindAG möglich ist, erfolgreich Staatshaftungsansprüche für Sie und die weiteren Mandanten durchzusetzen.

Dass im Zuständigkeitsbereich der BaFin nicht alles immer sauber abläuft, können Sie aktuell in der Presseberichterstattung über den Fall „Wirecard“ entnehmen. Der BaFin-Präsident soll sogar gegenüber dem Deutschen Bundestag in zwei Fällen die Unwahrheit gesagt haben, weshalb nun sein Rücktritt gefordert wird.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gefolgt und hat am 29.05.2020 die Berufung der BaFin gegen das Urteil des

Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 23.06.2010 nach fast zehn Jahren zurückgewiesen.

Nach meiner Kenntnis hat die BaFin sich scheinbar nicht mehr getraut, doch noch eine weitere Revision zu beantragen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wurde uns nicht mitgeteilt. Damit ist – nach heutigem Kenntnisstand – die Musterentscheidung rechtskräftig.

Vom Verwaltungsverfahren bei der BaFin über das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, den Sondersenat beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, den Sondersenat beim Bundesverwaltungsgericht für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, wiederum das Bundesverwaltungsgericht und schließlich wieder den Hessischen Verwaltungsgerichtshof lief die rechtliche Beurteilung Ihrer Angelegenheit um rechtliche Klärung der Grundlagen der Akteneinsicht bei der BaFin.

Philipp Wolfgang Beyer
Rechtsanwalt
Investment Consultant
(EBS/Deutsche Börse AG)

Anlage: Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29.05.2020